

Schweizerisches Bundesblatt

XXIV. Jahrgang. III. Nr. 36. 10. August 1872.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Einrichtung und Geschäftsreglement

des

Schweizerischen Generalkommissariates für die Weltausstellung
in Wien im Jahre 1873.

(Vom Bundesrathe erlassen am 29. Juli 1872.)

Das Generalkommissariat für die schweizerische Abtheilung der allgemeinen Ausstellung in Wien im Jahr 1873 tritt nach dem Beschlusse des Bundesrathes am 1. August 1872 in Kraft.

Dieselbe besteht:

Aus einem Generalkommissär.

Aus dem Stellvertreter desselben.

Aus einem ersten Sekretär.

Aus einem Architekten.

Aus denjenigen Unterkommissären und Angestellten, welche der Geschäftsgang in seinem weiteren Verlaufe erheischen wird.

Verrichtungen.

Das Generalkommissariat ist von genanntem Datum an mit der Beforgung aller Angelegenheiten beauftragt, die sich auf die Ausstellung beziehen und die nach den Beschlüssen der Bundesversammlung oder des Bundesrathes Aufgabe des Bundes sind. Ihm liegen ob:

a. Die Vervollständigung der Betheiligungslisten in den Kantonen im Sinne einer möglichst kompletten Darstellung der schweizerischen Produktion.

b. Die Behandlung der Fragen, welche die Benutzung des Raumes und die Einrichtung der Ausstellung betreffen und die Entwerfung sämtlicher Bau- und Anordnungspläne.

c. Die Organisation der eidgenössischen Prüfung der auszustellenden Gegenstände.

d. Die definitive Ausfertigung des Kataloges.

e. Die Besorgung des Hin- und Rücktransportes und der Transportversicherung von der schweizerischen Ausgangsstation bis Wien und umgekehrt; diejenige der Feuerversicherung im Ausstellungsgebäude und der Viehaffekuranz, wenn dieselbe möglich ist.

f. Die Empfangnahme und die Leitung der Installation der auszustellenden Gegenstände, die Kisten Aufbewahrung und die Leitung der Wiederverpackung.

g. Die Herstellung der Fundamentirungsarbeiten und sekundären Transmissionen für Maschinen; die Ausführung aller baulichen und dekorativen Vorrichtungen; diejenige der Ausstellungsbehälter, Schau-schränke und Tische, überhaupt der innern Einrichtung der schweizerischen Ausstellung.

h. Die Oberaufsicht und Leitung der schweizerischen Ausstellung während der eigentlichen Ausstellungsperiode; die Fürsorge für Schutz und Erhaltung der Waaren.

i. Die Unterstellung, Unterhaltung und Besorgung des ausgestellten Viehs, so weit solche nicht von der österreichischen Ausstellungsbehörde besorgt wird.

k. Die Besorgung des gesammten Rechnungswesens.

Der Generalkommissär verfügt über die vom Bundesrathe oder vom Departement des Innern gutgeheissenen Kredite, versteht mit seinem Bist die zu zahlenden Rechnungen und sammelt die Belege. Er hat in dringenden Einzelfällen eine Kompetenz bis zum Betrage von Fr. 500. Endlich stellt er die Rechnung für die von den Ausstellern zu leistenden Rückvergütungen (Art. 2, a—c des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1872. *)

*) Der erwähnte Bundesbeschluss ist sämtlichen Kantonregierungen, sowie allen Ausstellungsomite mitgetheilt worden.

l. Der Generalkommissär macht Vorschläge über Erzielung eines technischen Berichtes über die Ausstellung, wirkt bei dessen Abfassung leitend mit, und erstattet selbst am Schlusse seines Mandates einen allgemeinen Administrativbericht.

m. Er kontrolirt die mit Bundessubsidien ausgestatteten Handwerker und Arbeiter, welche die Ausstellung besuchen, und leistet denselben Hilfe für billige Unterkunft (Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1872).

n. Der Verkauf ausgestellter Gegenstände ist nicht Sache des Kommissariates, sondern der Aussteller oder ihrer Agenten. Das Kommissariat wird jedoch vom Standpunkte der guten Ordnung, so wie der Rüklieferung eine allgemeine Aufsichtskontrolle über die Verkäufe führen.

Stellung zu Behörden und Ausstellern.

Der Generalkommissär ist gegenüber der k. k. Kommission in Wien, sowie gegenüber dem österreichischen Generaldirektor das Organ des Bundesrathes und der schweizerischen Zentralkommission. Es vertritt die schweizerischen Aussteller bei der k. k. Kommission und bei den Kommissären anderer Staaten.

Er verkehrt direkt mit der k. k. Kommission und den Ausstellungsorganen anderer Staaten.

Er ist Referent in der schweizerischen Zentralkommission.

Er ist das Organ des Departements des Innern und der Zentralkommission gegenüber den Kantonalkomite und befugt, den letztern auch von sich aus diejenigen Weisungen zu ertheilen, welche er zum Gelingen seiner Aufgabe nöthig findet.

Er verkehrt mit den Ausstellern, und zwar je nach Gutfinden direkt oder durch Vermittlung der Kantonalkomite.

Er ist dem Departement des Innern unterstellt, und hat

- a. demselben regelmäßige geschäftliche Berichte zu erstatten;
- b. ihm diejenigen Vorlagen zu machen, welche Entschiede des Departementes oder Beschlüsse des Bundesrathes erheischen, namentlich über
 - a. Aenderungen in der Ausdehnung oder der bereits beschlossenen Organisation der schweizerischen Ausstellung;
 - ß. Anstellung von Personen mit fixen Gehältern;

γ. Verträge, Akkorde und Maßregeln von größerer finanzieller Bedeutung ;

δ. über Differenzen wegen Zulassung von Ausstellern.

Die Delegirten, welche die Kantonalkomite für die Ausstellung ihrer Erzeugnisse auf den Platz schicken werden, die Personen, welche mit der Aufstellung der Kunstgegenstände betraut sind, die Aussteller selbst und ihre Agenten, welche sich bei der Ordnung ihrer Produkte betheiligen wollen, stehen im Innern der Ausstellung unter dem Generalkommissariat.

Der Generalkommissär wird die Bestrebungen der schweizerischen Jurymitglieder konzentriren und unterstützen. Er ertheilt den fremden Preisrichtern die nöthige Auskunft über schweizerische Ausstellungsgegenstände, und trägt dafür Sorge, daß in denjenigen Gruppen, in welchen die Schweiz nicht direkt durch Preisrichter vertreten ist, die schweizerischen Interessen gleichwohl wahrgenommen werden.

Einrichtung und Geschäftsreglement des Schweizerischen Generalkommissariates für die Weltausstellung in Wien im Jahre 1873. (Vom Bundesrathe erlassen am 29. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	21-24
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 373

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.